

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1895.

XI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 26. Juni 1895.

14.

**Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei
vom 20. Juni 1895, Gl. 11783,**

betreffend die Musiktaxe für den Curbezirk Abbazia.

In Anwendung des § 42 der auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. März 1889, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 12, erlassenen Curordnung für den Curbezirk Abbazia wird nach Einvernehmung des Landesauschusses der von der Curcommission gefaßte Beschluß, daß die von den im § 34 der Curordnung bezeichneten Curgästen zu entrichtende Musiktaxe hinfort Einen Gulden für eine Person und jede Woche zu betragen habe, unter Aufrechterhaltung der im Absatz 2 des § 35 enthaltenen Beschränkungen, jedoch nur für die Dauer von drei Jahren nach Erlassung dieser Kundmachung, hiemit genehmigt und als Norm verlautbart.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Wirksamkeit.

Der k. k. Statthalter:

Rinaldini m. p.

